

TE Vwgh Erkenntnis 2010/3/18 2008/22/0418

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2010

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

NAG 2005 §11 Abs1;

NAG 2005 §11 Abs2 Z1;

NAG 2005 §11 Abs4 Z1;

NAG 2005 §47 Abs2;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Heinzl und die Hofräte Dr. Robl und Mag. Eder, die Hofrätin Mag. Merl und den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde des C, vertreten durch Dr. Lennart Binder, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Rochusgasse 2/12, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 9. Mai 2007, Zl. 148.209/2-III- /4/06, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers, eines nigerianischen Staatsangehörigen, vom 28. Dezember 2005 auf Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung für den Aufenthaltswitz "begünstigter Drittstaatsangehöriger - Ö, § 49 Abs. 1 FrG" gemäß § 11 Abs. 2 Z. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers, eines nigerianischen Staatsangehörigen, vom 28. Dezember 2005 auf Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung für den Aufenthaltswitz "begünstigter Drittstaatsangehöriger - Ö, Paragraph 49, Absatz eins, FrG" gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

Begründend führte die belangte Behörde - soweit hier wesentlich - aus, der Beschwerdeführer sei am 12. Oktober 1997 illegal in das Bundesgebiet eingereist und habe unter Angabe mehrerer Aliasidentitäten bei der Stellung eines Asylantrages versucht, die Behörden zu täuschen und seinen illegalen Aufenthalt zu legalisieren. Der Asylantrag sei 1997 u.a. auf Grund unglaubwürdiger Identitätsangaben abgewiesen worden.

Mit rechtskräftigem Urteil vom 21. November 2000 sei der Beschwerdeführer gemäß den §§ 27 Abs. 1 und 28 Abs. 2, 3 und 4 Suchtmittelgesetz sowie den §§ 12, 15, 223 und 224 StGB zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt worden. Am 5. März 2007 sei er aus der Freiheitsstrafe entlassen worden. Mit rechtskräftigem Urteil vom 21. November 2000 sei der Beschwerdeführer gemäß den Paragraphen 27, Absatz eins und 28 Absatz 2, 3 und 4 Suchtmittelgesetz sowie den Paragraphen 12, 15, 223 und 224 StGB zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt worden. Am 5. März 2007 sei er aus der Freiheitsstrafe entlassen worden.

Mit Bescheid vom 2. Februar 2001 sei gegen ihn ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen worden, das "derzeit im Stande der Berufung" sei. (Aus dem Verwaltungsakt ergibt sich jedoch, dass das unbefristete Aufenthaltsverbot zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits rechtskräftig war; die Beschwerde bringt dazu vor, ein Verfahren zu dessen Aufhebung sei anhängig.)

Am 12. Oktober 2005 habe der Beschwerdeführer eine österreichische Staatsbürgerin geheiratet und am 28. Dezember 2005 einen Erstantrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für den Aufenthaltzweck "begünstigter Drittstaatsangehöriger - Ö, § 49 Abs. 1 FrG" gestellt, der nach der Rechtslage nach dem 1. Jänner 2006 als Aufenthaltstitel mit dem Aufenthaltzweck "Familienangehöriger" zu werten sei. Am 12. Oktober 2005 habe der Beschwerdeführer eine österreichische Staatsbürgerin geheiratet und am 28. Dezember 2005 einen Erstantrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für den Aufenthaltzweck "begünstigter Drittstaatsangehöriger - Ö, Paragraph 49, Absatz eins, FrG" gestellt, der nach der Rechtslage nach dem 1. Jänner 2006 als Aufenthaltstitel mit dem Aufenthaltzweck "Familienangehöriger" zu werten sei.

Für die belangte Behörde stehe in Anbetracht des massiven Fehlverhaltens des Beschwerdeführers in Bezug auf die Übertretungen und Verurteilungen nach dem Suchtmittelgesetz und dem StGB fest, dass er nicht gewillt sei, sich an die in Österreich geltende Rechtsordnung zu halten, und sein Verhalten jedenfalls eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstelle. Bei der Verwendung von Aliasdaten handle es sich um schwer wiegende Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Normen, die wesentliche Elemente eines geordneten Fremdenwesens und der internationalen Schutznormen für tatsächlich verfolgte Menschen darstellten. Der Suchtgiftkriminalität wohne erfahrungsgemäß eine Wiederholungsgefahr inne. Wegen der Missachtung dieser Normen müsse davon ausgegangen werden, dass der weitere Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet zu einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung führe.

Die Interessenabwägung im Sinn des Art. 8 EMRK habe ergeben, dass auf Grund der Ehe des Beschwerdeführers mit einer Österreicherin durchaus private Interessen an einem Aufenthalt im Bundesgebiet bestünden, den öffentlichen Interessen sei jedoch gegenüber den privaten Interessen des Beschwerdeführers der Vorrang einzuräumen, weil das Verhalten des Beschwerdeführers eine eklatante Missachtung der Rechtsordnung darstelle. Die Interessenabwägung im Sinn des Artikel 8, EMRK habe ergeben, dass auf Grund der Ehe des Beschwerdeführers mit einer Österreicherin durchaus private Interessen an einem Aufenthalt im Bundesgebiet bestünden, den öffentlichen Interessen sei jedoch gegenüber den privaten Interessen des Beschwerdeführers der Vorrang einzuräumen, weil das Verhalten des Beschwerdeführers eine eklatante Missachtung der Rechtsordnung darstelle.

Der Beschwerdeführer habe auch nicht dargetan, dass seine Ehefrau ihr Recht auf die (gemeinschaftsrechtliche) Freizügigkeit in Anspruch genommen habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde erwogen:

Vorerst ist anzumerken, dass im Hinblick auf den maßgeblichen Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides dieser nach der Rechtslage des NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2006 zu überprüfen ist. Vorerst ist anzumerken, dass im Hinblick auf den maßgeblichen Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides dieser nach der Rechtslage des NAG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 99 aus 2006, zu überprüfen ist.

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht das gegen ihn verhängte Aufenthaltsverbot, bringt jedoch vor, dass ein Verfahren zu dessen Aufhebung anhängig sei. Bei einem Recht auf Freizügigkeit im Sinne der Freizügigkeit des Personenverkehrs handle es sich um eine Grundfreiheit in der Europäischen Union, sodass dessen potenzielle Existenz genüge. Der Beschwerdeführer sei daher ein begünstigter Drittstaatsangehöriger, weshalb ein Gericht oder eine tribunalähnliche Institution und nicht das "Bundesministerium für Inneres" zuständig sei.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass auch die Beschwerde nicht behauptet, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers einen Freizügigkeitssachverhalt verwirklicht hätte. In Ermangelung eines grenzüberschreitenden Elementes kommen die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen auf den vorliegenden Sachverhalt von vornherein nicht zur Anwendung (vgl. das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rs C-127/08 Rz 77, Metock). Dem oben angeführten Beschwerdevorbringen, aus sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Gründen sei die belangte Behörde zur Entscheidung über die Berufung unzuständig gewesen, ist somit schon deswegen der Boden entzogen. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass auch die Beschwerde nicht behauptet, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers einen Freizügigkeitssachverhalt verwirklicht hätte. In Ermangelung eines grenzüberschreitenden Elementes kommen die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen auf den vorliegenden Sachverhalt von vornherein nicht zur Anwendung vergleiche , das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rs C-127/08 Rz 77, Metock). Dem oben angeführten Beschwerdevorbringen, aus sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Gründen sei die belangte Behörde zur Entscheidung über die Berufung unzuständig gewesen, ist somit schon deswegen der Boden entzogen.

Die belangte Behörde stützt die von ihr ausgesprochene Abweisung des Antrages vom 28. Dezember 2005 ausschließlich auf § 11 Abs. 2 Z. 1 iVm Abs. 4 Z. 1 NAG. Die belangte Behörde stützt die von ihr ausgesprochene Abweisung des Antrages vom 28. Dezember 2005 ausschließlich auf Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer eins, in Verbindung mit , Absatz 4, Ziffer eins, NAG.

Gemäß § 11 Abs. 2 Z. 1 NAG dürfen einem Fremden Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet. Gemäß § 11 Abs. 4 Z. 1 NAG widerstreitet der Aufenthalt eines Fremden dem öffentlichen Interesse im Sinn des § 11 Abs. 2 Z. 1 NAG, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde. Gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer eins, NAG dürfen einem Fremden Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet. Gemäß Paragraph 11, Absatz 4, Ziffer eins, NAG widerstreitet der Aufenthalt eines Fremden dem öffentlichen Interesse im Sinn des Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer eins, NAG, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.

Gemäß § 11 Abs. 3 leg. cit. kann ein Aufenthaltstitel trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z. 1 bis Z. 6 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- oder Familienlebens im Sinn des Art. 8 EMRK geboten ist. Gemäß Paragraph 11, Absatz 3, leg. cit. kann ein Aufenthaltstitel trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Absatz 2, Ziffer eins bis Ziffer 6, erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- oder Familienlebens im Sinn des Artikel 8, EMRK geboten ist.

Die Beschwerde bringt in diesem Zusammenhang vor, der Beschwerdeführer habe seine Straftat abgebußt. Der alleinige Umstand, dass jemand eine Straftat begangen habe, bedeute nicht, dass eine Wiederholungsgefahr gegeben oder jedenfalls von einer negativen Zukunftsprognose auszugehen sei. Insofern sei das Verfahren mangelhaft. Die nunmehrige familiäre Integration des Beschwerdeführers lege nahe, dass eine Gefährdung der Öffentlichkeit und eine Wiederholungsgefahr nicht gegeben seien.

Die belangte Behörde ist in der Bescheidbegründung davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer Ehemann einer Österreicherin ist. Sie hat die Versagung des beantragten Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" mit der durch den Aufenthalt des Beschwerdeführers bewirkten Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wegen der Verwendung von "Aliasdaten" bei der Asylantragstellung sowie einer Verurteilung nach dem Suchtmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren begründet und daraus geschlossen, dass die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs. 2 Z. 1 (iVm Abs. 4 Z. 1) NAG nicht vorliege. Die belangte Behörde ist in der Bescheidbegründung davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer Ehemann einer Österreicherin ist. Sie hat die Versagung des beantragten Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" mit der durch den Aufenthalt des Beschwerdeführers bewirkten Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wegen der Verwendung von "Aliasdaten" bei der Asylantragstellung sowie einer Verurteilung nach dem Suchtmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren begründet und daraus geschlossen, dass die Erteilungsvoraussetzung des Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 4, Ziffer eins,) NAG nicht vorliege.

Diese Ansicht der belangten Behörde begegnet keinen Bedenken. Den die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Normen kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung - und damit

eines von Art. 8 Abs. 2 EMRK erfassten Interessen - ein hoher Stellenwert zu. Die Asylantragstellung unter Verwendung von unrichtigen Personalien mit dem Ziel der Erlangung eines (vorläufigen) Aufenthaltsrechts in Österreich stellt eine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen, insbesondere an einer geregelten Zuwanderung, dar (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. September 2008, 2008/21/0371, mwN). Da Haftzeiten im Rahmen der Gefährdungsprognose unberücksichtigt bleiben und der Beschwerdeführer erst zwei Monate vor Erlassung des angefochtenen Bescheides aus der Haft entlassen wurde, ist dieser Zeitraum noch bei weitem zu kurz, um von einem Wegfall oder auch nur einer wesentlichen Minderung der von ihm ausgehenden Gefahr sprechen zu können. Weiters geht aus dem Verwaltungsakt hervor, dass der Beschwerdeführer als Mittäter eines großen Drogenringes ausgeforscht und in weiterer Folge zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt wurde. Sowohl dieser Umstand als auch die Rechtskraft des daraufhin erlassenen Aufenthaltsverbotes wurden in der Beschwerde nicht bestritten. Soweit der belangten Behörde diesbezüglich vorgeworfen wird, der angefochtene Bescheid sei mangelhaft, wird die Relevanz des behaupteten Verfahrensmangels nicht dargetan. Diese Ansicht der belangten Behörde begegnet keinen Bedenken. Den die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Normen kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung - und damit eines von Artikel 8, Absatz 2, EMRK erfassten Interessen - ein hoher Stellenwert zu. Die Asylantragstellung unter Verwendung von unrichtigen Personalien mit dem Ziel der Erlangung eines (vorläufigen) Aufenthaltsrechts in Österreich stellt eine schwere Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen, insbesondere an einer geregelten Zuwanderung, dar (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 18. September 2008, 2008/21/0371, mwN). Da Haftzeiten im Rahmen der Gefährdungsprognose unberücksichtigt bleiben und der Beschwerdeführer erst zwei Monate vor Erlassung des angefochtenen Bescheides aus der Haft entlassen wurde, ist dieser Zeitraum noch bei weitem zu kurz, um von einem Wegfall oder auch nur einer wesentlichen Minderung der von ihm ausgehenden Gefahr sprechen zu können. Weiters geht aus dem Verwaltungsakt hervor, dass der Beschwerdeführer als Mittäter eines großen Drogenringes ausgeforscht und in weiterer Folge zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt wurde. Sowohl dieser Umstand als auch die Rechtskraft des daraufhin erlassenen Aufenthaltsverbotes wurden in der Beschwerde nicht bestritten. Soweit der belangten Behörde diesbezüglich vorgeworfen wird, der angefochtene Bescheid sei mangelhaft, wird die Relevanz des behaupteten Verfahrensmangels nicht dargetan.

Im vorliegenden Fall ist daher aus der Dauer des - überwiegend unrechtmäßigen - Aufenthaltes des Beschwerdeführers von etwa neuneinhalb Jahren, wovon er einen erheblichen Teil in Haft verbracht hat, und seinen familiären Bindungen zu seiner Ehefrau, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind, als sich der Beschwerdeführer - u.a. auf Grund des aufrechten Aufenthaltsverbotes - nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und daher auch nicht mit einem Fortbestand des Familienlebens in Österreich rechnen durfte, keine derartige Verdichtung seiner Interessen abzuleiten, dass es Art. 8 EMRK gebieten würde, ihm eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Im vorliegenden Fall ist daher aus der Dauer des - überwiegend unrechtmäßigen - Aufenthaltes des Beschwerdeführers von etwa neuneinhalb Jahren, wovon er einen erheblichen Teil in Haft verbracht hat, und seinen familiären Bindungen zu seiner Ehefrau, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind, als sich der Beschwerdeführer - u.a. auf Grund des aufrechten Aufenthaltsverbotes - nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und daher auch nicht mit einem Fortbestand des Familienlebens in Österreich rechnen durfte, keine derartige Verdichtung seiner Interessen abzuleiten, dass es Artikel 8, EMRK gebieten würde, ihm eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

Die belangte Behörde ist somit fallbezogen zutreffend davon ausgegangen, dass das Erteilungshindernis des § 11 Abs. 2 Z. 1 NAG vorliegt, und hat den Antrag des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen. Die belangte Behörde ist somit fallbezogen zutreffend davon ausgegangen, dass das Erteilungshindernis des Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer eins, NAG vorliegt, und hat den Antrag des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 18. März 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008220418.X00

Im RIS seit

21.04.2010

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at